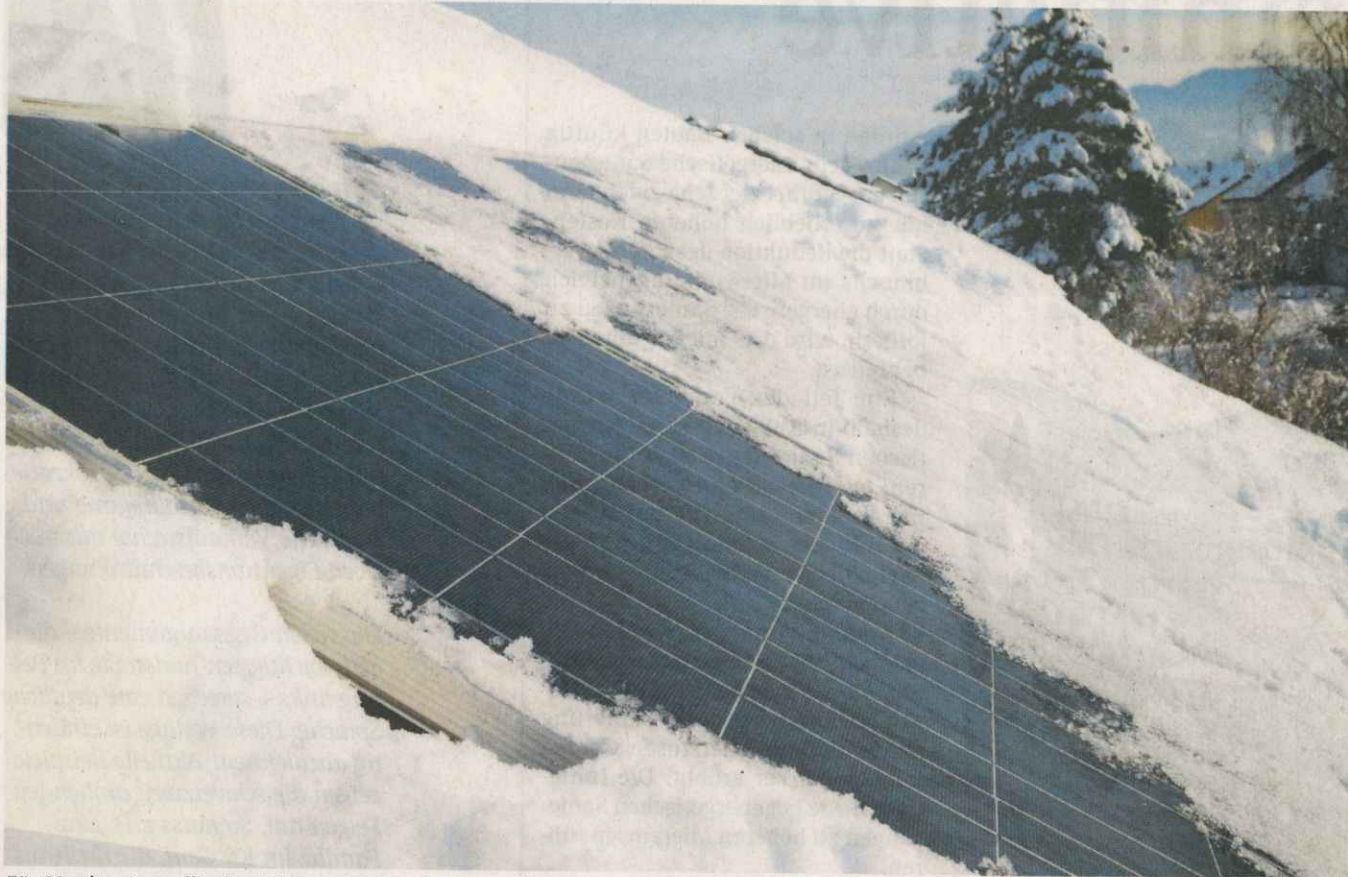


MuKEn – Fünf Jahre nach der Verabschiedung der MuKEn 2014 haben erst acht Kantone die Mustervorschriften eingeführt. Die Umsetzung der neuen Energiegesetzgebung schreitet nur langsam voran – weil es Einwände dazu gibt.

Energiegesetzgebung: Wie weit sind die einzelnen Kantone?



Für Neubauten gilt eine Eigenstromerzeugungspflicht: Ein Teil des benötigten Stroms soll zum Beispiel durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des neu gebauten Einfamilienhauses erzeugt werden. BILD SIMON KRAUS - STOCK.ADOBE.COM

Zürich, Schaffhausen sowie in der Ostschweiz dürften 2020 die politischen Entscheidungen gefällt werden. Mit einer Einführung ist demnach auf das Jahr 2021 hin zu rechnen. In der Zentralschweiz und im Wallis werden die Vorlagen fertig ausgearbeitet oder sie befinden sich in der Vernehmlassung.

Politisches Umfeld

Die neuen Energiegesetze werden dazu führen, dass die Investitionskosten beim Heizungsersatz oder im Neubau etwas höher ausfallen werden. Insbesondere bei älteren, energetisch weniger gut gebauten Liegenschaften wird die Amortisation dieser Mehrkosten länger dauern.

Wenn hingegen beobachtet wird, was sich rund um die Debatte zum neuen CO₂-Gesetz abspielt, dann dürften die MuKEn nur die Spitze des Eisbergs sein. Der aktuelle Vorschlag des Ständerats sieht vor, dass ab dem Jahr 2023 bei einem Heizungsersatz nur noch 20 kg CO₂ pro m² und Jahr ausgestossen werden dürfen. Dies funktioniert nur noch für Gebäude in der Energieeffizienzklasse C. Alle anderen Bauten müssen mas-

sive Einsparungen vornehmen oder auf ein erneuerbares Heizsystem wechseln. Zudem soll der Grenzwert in Fünfjahresschritten um jeweils fünf Kilogramm gesenkt werden. Dies bedeutet, dass ab 2033 fossile Heizungen faktisch verboten sind respektive nur noch in sehr begrenztem Umfang als ergänzende Heizung eingesetzt werden können.

Diese neuen Vorgaben werden leider nicht zu mehr Innovation und neuen Lösungen führen. Vielmehr engen sie den Spielraum ein und führen dazu, dass lediglich die fossilen Heizungen durch mit Strom und Umweltwärme betriebene Systeme ersetzt werden. Eine Gesamtbetrachtung, welche die Effizienzsteigerung, die Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und die Wirtschaftlichkeit beinhaltet, fehlt zurzeit.

WEITERE INFOS ONLINE

Informationen zum Thema MuKEn 2014 finden Sie auch unter: www.hev-schweiz.ch/politik/energie-umwelt/muken

Vor knapp fünf Jahren haben die Energiedirektoren der 26 Kantone die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014) verabschiedet. Dies



THOMAS AMMANN
Architekt FH,
Ressortleiter Energie-
und Bautechnik,
HEV Schweiz

mit dem Ziel, bis im Jahr 2020 in allen Kantonen die Energie- oder Baugesetze angepasst zu haben.

In den MuKEn 2014 gibt es ein Basismodul, das alle Kantone integral übernehmen sollten und zehn Zusatzmodule. Die Zusatzmodule können die Kantone frei wählen. Mit den MuKEn 2014 wird nicht alles neu, denn sie basieren auf den MuKEn 2008, die bereits viele Anforderungen kannten. Für Immobilieneigentümer haben primär drei neue Vorschriften weitreichende Konsequenzen:

■ Die Eigenstromerzeugungspflicht beim Neubau: Neubauten sollen einen Teil des benötigten Stroms selbst erzeugen müssen. Für ein Einfamilienhaus bedeutet dies zum Beispiel die Installation einer rund

15 m² grossen Photovoltaikanlage mit Kostenfolgen von Fr. 6000.– bis Fr. 8000.–. Vereinzelt Kantone wollen diese Anforderung auch mit einer zusätzlichen Effizienzsteigerung ermöglichen.

■ Erneuerbare Energie beim Heizkesseleratz: Beim Ersatz eines fossilen Heizkessels müssen neu im Umfang von ca. 10 Prozent erneuerbare Energien eingesetzt oder die Verluste an der Gebäudehülle in dieser Grössenordnung verringert werden. Dies gilt für Bauten, die eine schlechtere Energieeffizienzklasse aufweisen als Klasse D. Zur Erfüllung dieser Anforderung stehen elf Standardlösungen zu Verfügung. Einzelne Kantone rechnen auch einen Anteil Biogas oder Bioheizöl zur Erfüllung an. Andere Kantone

gesetzte eingeführt haben. Eine Bremswirkung trat ein, als 2018 die Kantone Solothurn und Luzern eine Volksabstimmung durchführen mussten. Im Kanton Bern kam es im Februar 2019 zu einer Volksabstimmung, die mit einer hauchdünnen Mehrheit die Ablehnung zur Folge hatte. Einzig das Luzerner Stimmvolk hat die Vorlage angenommen. Das neue Energiegesetz wurde auf den 1. Januar 2019 eingeführt.

Das Signal von Solothurn und Bern führte in der Folge dazu, dass die übrigen Kantone eher zuwarteten oder – wie in der Ostschweiz – vermehrt den Dialog mit Interessengruppen und Verbänden suchten, bevor eine Vorlage ausgearbeitet wurde. Hieraus resultierten Vereinfachungen oder Ausnahmeregelungen, und

Vorschriften beim Heizungseratz

Die Mustervorschriften der Kantone (MuKEn 2014) sehen vor, dass beim Ersatz einer fossil betriebenen Heizung 10 Prozent des Energiebedarfs durch erneuerbare Energie erzeugt werden muss. Dies soll für alle Gebäude gelten, die eine schlechtere Gesamteffizienzklasse aufweisen als Klasse D des GEAK (unsanierte Bauten vor ca. 1995).

Zur vereinfachten Umsetzung sehen die MuKEn elf Standardvarianten vor. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: www.hev-schweiz.ch (im Suchfeld «elf Standardlösungen» eintippen).

wollen respektive haben den Anteil erneuerbarer Energie auf 20 Prozent angehoben.

■ Verbot von Elektroheizungen und Elektroboilern: Innert der nächsten 15 Jahre sollen zentrale Elektrodirektheizungen und Elektroboiler ersetzt werden müssen. Der Ersatz defekter Geräte ist in den meisten Kantonen bereits heute nicht mehr erlaubt. Einzelne Kantone wollen auch eine Sanierungspflicht für dezentrale Elektrodirektheizungen einführen.

Umsetzung in den Kantonen

Die Umsetzung der MuKEn 2014 hat sich – nicht zuletzt auch wegen des Widerstands der HEV-Sektionen – verzögert. Die Vorreiter waren der Kanton Waadt und die beiden Basel, die bereits 2017 die neuen Energie-

diese lassen die neu einzuführenden Vorschriften umsetzungsfreundlicher werden.

Beim Heizkesseleratz will der Kanton Thurgau zum Beispiel eine fixe Jahreszahl (Baujahr des Gebäudes) anstelle der Energieeffizienzklasse D einführen. Das vereinfacht den Vollzug und gibt Eigentümern Sicherheit in Bezug auf die Frage, ob sie von der neuen Regelung betroffen sind oder nicht.

Der Kanton Jura hat eine Wirtschaftlichkeitsklausel aufgenommen. Wenn Eigentümer unter einem gewissen steuerbaren Vermögen bleiben, können sie die Heizung auch in Zukunft ohne weitere Auflagen ersetzen.

Per Ende 2019 haben acht Kantone die neuen Energievorschriften eingeführt. In den Kantonen Argau

MUKEN 2014 BEREITS EINGEFÜHRT

Kanton	Eingeführt per	Inhalt der Gesetzgebung
VD	1. Juli 2014	Für Neubauten gilt eine Eigenstromerzeugungspflicht. Für den Ersatz von fossilen Heizungen gelten noch keine Vorgaben.
BL	1. Januar 2017	Verbot von Elektrodirektheizungen. Beim Ersatz der Warmwassererzeugung werden 50 Prozent erneuerbare Energie gefordert.
BS	1. Oktober 2017	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen und Elektroboilern, Einsatz 20 Prozent erneuerbare Energie beim Heizkesseleratz, GEAK-Plus-Pflicht bei fossilen Heizungen.
OW	1. Januar 2018	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen und Elektroboilern, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz.
LU	1. Januar 2019	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektroboilern, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz. Zusätzliche Standardlösung mit 20 Prozent Biogasanteil für Gasheizungen.
JU	1. April 2019	Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz. Ausnahmeregelung bei wirtschaftlichen Härtefällen.
AI	1. Januar 2020	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen und Elektroboilern, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz.
FR	1. Januar 2020	Restriktionen beim Ersatz von Elektroheizungen, Einsatz von 20 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz.

Kantone, die die MuKEn 2014 bereits in ihren Energiegesetzen eingeführt haben. QUELLE HEV SCHWEIZ

UMSETZUNG DER MUKEN 2014 IM GANGE

Kanton	Inhalt der Gesetzgebung/Stand der Beratung
GL	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen und Elektroboilern, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz. An der Landsgemeinde vom 3. Mai 2020 wird über die Vorlage abgestimmt.
AG	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektroboilern, Einsatz von 10 Prozent erneuerbarer Energie beim Heizkesseleratz. Die Botschaft für die 2. Beratung wurde Mitte November 2019 an den Grossen Rat überwiesen.
TG	Eigenstromerzeugungspflicht oder Effizienzsteigerung bei Neubauten, Verbot von zentralen Elektrodirektheizungen und Elektroboilern bis 2035, dezentrale Elektroheizungen sind bei umfassenden Erneuerungen zu ersetzen. Bei einem Heizungseratz ist ab 2020 10 Prozent, ab 2025 15 Prozent und ab 2030 20 Prozent erneuerbare Energie einzusetzen. Der Grosse Rat hat im November 2019 die Beratung aufgenommen.
SG	Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten, Verbot von Elektroheizungen jedoch ohne Frist, Einsatz 10% erneuerbare Energie beim Heizkesseleratz. Biogas soll zugelassen werden. Die Botschaft wurde im August 2019 an den Kantonsrat überwiesen.
GR	Die Regierung plant, das Geschäft im Frühling 2020 in den Grossen Rat zu bringen.
ZH	Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Aufgrund des Regierungsratswechsels verzögert sich die Beratung im Kantonsrat.
SH	Die Regierung hat das Geschäft Ende 2019 an das Parlament überwiesen.
TI	Vernehmlassung ist abgeschlossen.
NW	Die Vernehmlassung der Vorlage dauert bis zum 14. Februar 2020.
AR	Die Vernehmlassung der Vorlage dauert bis zum 28. Februar 2020.
UR	Neue Vorlage soll im Frühling 2020 in die Vernehmlassung gehen.
SO	Vorlage wurde an der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 abgelehnt. Aktuell finden Gespräche mit Interessenvertretern statt.
SZ	Der Regierungsrat beauftragte das Baudepartement im Mai 2019 mit der Ausarbeitung der Gesetzesrevision.
VS	Abklärungen durch die Abteilung Energie bei den Verbänden. Ausarbeitung der Vorlage.
BE	Vorlage wurde an der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 abgelehnt.
ZG	Es liegt noch keine Vorlage vor.

Kantone, die noch in der Umsetzung der MuKEn 2014 sind. QUELLE HEV SCHWEIZ

NEIN

zur Verstaatlichung des Wohnungsmarkts

Mieterverbandsinitiative
NEIN

9. Februar 2020